

# **Satzung des Fördervereins der Arnold Bode Schule**

## **Förderverein der Arnold Bode Schule in Kassel e.V.**

### **§ 1 Name**

Der Name des Vereins lautet "Förderverein der Arnold Bode Schule e.v."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Kassel.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Arnold Bode Schule; dabei soll der Verein die pädagogische Arbeit in ihren berufsspezifischen und allgemeinen Belangen unterstützen; finanzielle und sächliche Mittel, die der Schule für ihre pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden, verwalten und angemessen einsetzen;

die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Ausbildungsbetrieben und anderen Wirtschaftsunternehmen, Kammern und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, anderen beruflichen Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die geldliche Förderung von Projekten, deren Finanzierung nicht Aufgabe des Landes Hessen noch des Schulträgers ist;

die sächliche Förderung von berufsbezogenen und allgemeinkundlichen Unterricht, Wahlunterricht und Projekten; Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstige pädagogische, berufliche und kulturelle Veranstaltungen; die Unterstützung der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens Jugendlicher verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise; Förderung von Projekten der Schulsozialarbeit; Förderung von sozial benachteiligten Jugendlichen und solchen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf; Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsschüler mit besonderen Ausbildungsleistungen, sofern keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, vor allem Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer der Arnold Bode Schule, Firmen, Ämter und Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, die Kündigung oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und zwar 2 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Satzung des Fördervereins der Arnold Bode Schule**

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll mindestens in jedem Geschäftsjahr einmal einberufen werden. Dies erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Vereins drei Wochen vorher durch Übersendung der Einladung mit Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der zu erörternden Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Sie hat dann innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

(2) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse, die keine Satzungsänderung beinhalten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist eine Versammlungsleiterin/ein Versammlungsleiter zu wählen. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Wahl verlangt.

(4) Über Ablauf, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer unterschrieben wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung, sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wobei jeweils eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- b) Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung.
- c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- d) Abnahme des Jahres- und Kassenberichtes.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenswartin/dem Kassenswart. Sie/Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt in seinem Namen die Geschäfte. Zur Wirksamkeit verpflichtender Erklärungen sind die Unterschriften der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (bzw. eines stellvertretende Vorsitzenden), sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch seinen Vorsitzenden ausgeführt.

(4) In den Vorstand können von der Mitgliederversammlung bis zu neun Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer werden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen und sind über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Kassengeschäfte obliegen der Kassenswartin/dem Kassenswart, die/der außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden den kontenführenden Stellen (Sparkasse, Bank) gegenüber zeichnungsberechtigt ist. Die Kassenführung wird spätestens alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder auf ihre

## **Satzung des Fördervereins der Arnold Bode Schule**

Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 8 Beirat**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

### **§ 10 Vermögen**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den für die Arnold Bode Schule zuständigen Rechtsträger, die Stadt Kassel, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die im § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

Kassel, den 16. Dezember 1996

Kassel, den 1. Mai 2014